

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2025-243

Datum: 29.10.2025

Beschlussvorlage

Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2026 mit Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die ihm vollständig vorliegende Kalkulation mit den neuen Gebührensätzen (Anlage 2) einschließlich des Erläuterungstextes sowie die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen.
2. Der Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (gemäß Anlage 2) wird als Satzung beschlossen.

Klimarelevanz:

Die neue Gebührenkalkulation 2026 hat keinen Einfluss auf das Klima bzw. den CO₂-Ausstoß. Es handelt sich um ein rein administratives Verfahren.

Sachverhalt / Begründung:

In Bezug auf die Ausgestaltung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie der bisherigen Vorgehensweise wird Bezug auf die Vorlage Nr. 2012-210 genommen.

1. Gebührenkalkulation

Es besteht ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19.12.1996 über einen Kostendeckungsgrad von 100 % bei den Unterabschnitten 7010 (Kläranlage) und 7050 (Kanalisation), entsprechend seit Einführung des NKHR (doppischer Buchführungsstil) der Produktgruppen 5380 mit den Kostenstellen 53805001 bis 53805004 (Kläranlage / RÜB. / HS. / PW.) bzw. den Kostenstellen 53805005 bis 53805007 (Kanalisation / Kleineinleitungen / Hausanschlüsse). Dieser Beschluss findet analog Anwendung auf den Eigenbetrieb Städtische Entwässerung Eberbach (SEE).

Die Aufteilung der Kosten bei der Kläranlage zwischen der Kläranlage und den Pumpwerken, Hauptsammlern und Regenüberlaufbecken wurden nach dem endgültigen Abschluss der Erweiterungsarbeiten der Kläranlage neu ermittelt bzw. geschätzt. Die Aufteilung der Abschreibungen und der Verzinsung erfolgt anhand der jeweiligen Anlagenachweise.

Die Gebührenkalkulation wird anhand der Zahlen des Haushaltsplanentwurfs 2026 aufgebaut (sog. Vorkalkulation). Hierbei liegen folgende Überlegungen zugrunde:

a) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für die Produktgruppe 5380 (Kläranlage und Kanalisation) betragen **1.654.853,40 €**.

b) Abschreibungen und Auflösung der Zuschüsse und der Beiträge

Als Abschreibungssatz für die Anlagen die der Abwasserbeseitigung dienen, gilt der Wert, der in der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg vom Februar 2009 festgelegt ist. Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der von der Arbeitsgemeinschaft „Bilanzierung und Inventarisierung“ festgelegten Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg vom Februar 2009. Die Einnahmen werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und entsprechend gegen gerechnet. Die der vorgelegten Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden den Anlagenachweisen Stand 31.12.2023 entnommen, fortgeschrieben um die bedeutenden Zu- und Abgänge des Jahres 2024 und 2025. Gemäß der Anlage zum Entwurf des Haushaltsplans 2026 erfolgt die Abschreibung des unbeweglichen und beweglichen Anlagegutes ab dem Monat der Fertigstellung der Maßnahme bzw. Inbetriebnahme des Anlagegutes.

Die Auflösung der Zuschüsse und der Beiträge müssen im gleichen Umfang erfolgen, wie die Abschreibung der Anlage selbst. Wie bisher wird daher ein Auflösungssatz in Höhe des Abschreibungssatzes vorgenommen.

c) Zinssatz

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird gemäß den Festsetzungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2026 mit 2,03 % beschlossen.

Die Höhe der Verzinsung ist gesetzlich nicht exakt definiert. In den §§ 4 GemHVO und 14 Abs. 3 KAG wird lediglich von einer „angemessenen Verzinsung“ gesprochen. Vor diesem Hintergrund wurde den Berechnungen bis zum Haushaltsjahr 2014 ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzins zugrunde gelegt, der sich aus Eigen- und Fremdkapitalzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung aus den Jahren 2003-2012 ergab. Bei der Berechnung der Verzinsung wird seit der Ausgliederung der Abwasserbeseitigung aus dem allgemeinen Haushalt in den Eigenbetrieb Städtische Entwässerung Eberbach -SEE- auf prognostizierte auflaufende Fremdkapitalzinsen abgestellt. Nach weiterhin fallenden bzw. stagnierenden Zinsen am Markt wurde von der Kämmerei eine Neuberechnung des Zinssatzes zur Verzinsung des Fremdkapitals durchgeführt. Der sich daraus ergebende Zinssatz wird bei der Abwasserbeseitigung in der Gebührenkalkulation für 2026 i.H.v. 2,03 % angesetzt (nachrichtlich 2014: 3,06 % und ab 2015 bis 2022: 3,00 %).

d) Straßenentwässerungsanteil

Für die Straßenentwässerung müssen in Anlehnung an das KAG und der Globalberechnung der Stadt bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) Kostenabzüge vorgenommen werden. Dabei wird von den um die aufgelösten Zuschüsse verminderten kalkulatorischen Kosten ausgegangen. Die Beiträge werden nicht für die Straßenentwässerung entrichtet und daher nicht berücksichtigt. Im Kanalbereich ergeben sich folgende Kostenabzüge: 25 % für die Mischwasserkanäle, 50 % für die Regenwasserkanäle, 0 % für Schmutzwasserkanäle und Hausanschlüsse, 25 % für

Regenüberlaufbecken und Sammler. Im Klärbereich werden von den kalkulatorischen Kosten 5 % abgezogen. Für die laufenden Betriebskosten beim Kanalbereich wird anhand des VEDEWA-Modells (VEDEWA = Kommunale Vereinigung für Wasser-, Abfall- und Energiewirtschaft r.V.) der Anteil der Straßenentwässerungskosten auf 14,94 % festgelegt. Bei der Kläranlage werden für die Straßenentwässerung entsprechend einer Modellrechnung 1,2 % abgezogen. Die Einnahmen durch die Umlandgemeinden werden anhand des VEDEWA-Modells sowie der tatsächlichen Kostenverteilung zwischen Betriebs- und kalkulatorischen Kosten der Kläranlage aufgeteilt.

e) Bemessungsgrundlagen

Als Maßstab für die Abwassergebühr wird die in der Wasserstatistik aufgestellte und berechnete Abwassermenge des Jahres 2024 herangezogen. Für den Kalkulationszeitraum 2026 wird bei den **Klärgebühren** somit von einer Abwassermenge von **650.460 m³** und bei den **Kanalgebühren** von **651.367 m³** ausgegangen.

Als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr werden die ermittelten befestigten und versiegelten Flächen herangezogen. Insgesamt liegen in Eberbach **1.153.889 m²** (Stand 2024 incl. Bad. Schöllnbach) überbaute und darüber hinaus befestigte Flächen (**abflusswirksame versiegelte Flächen**) vor.

f) Ausgleich der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Die Umsetzung der in gleicher Sitzung durch den Gemeinderat entsprechend gefassten Beschlüsse, die Kostenunter-/Kostenüberdeckungen der Kläranlage und Kanalisation aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt saldiert 624.451,40 € (Kläranlage Unterdeckung -210.262,11 €, Kanalisation Überdeckung 834.713,51 €, vgl. Drucksachen 2024-273, 2025-109 u. 2025-112) nach § 14 Absatz 2 Satz 2 KAG zu berücksichtigen, wurden in die Kalkulation 2026 mit aufgenommen. Ebenso wurde noch die 2. Rate in Höhe von 250.649,82 € aus der Kostenüberdeckung bei der Kanalisation aus dem Jahre 2015 in die Kalkulation 2026 mit aufgenommen (vgl. Drucksache 2021-208).

2. Höhe der Gebührensätze

Es ergeben sich abgerundet auf zwei Nachkommastellen, um Gebührenüberdeckungen zu vermeiden, folgende Gebührensätze für das Jahr 2026. Der Ausgleich der rundungsbedingten Unterdeckung kann grundsätzlich im Rahmen des 5-jährigen Ausgleichszeitraums erfolgen.

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Schmutzwasser in Höhe von | 2,10 €/m ³ |
| - Anteil Gebühr Kläranlage: | 2,05 €/m ³ |
| - Anteil Gebühr Kanalisation: | 0,05 €/m ³ |
| b) für Niederschlagswasser in Höhe von | 0,25 €/m ² und Jahr |
| c) Klärgebühren für geschlossene Gruben in Höhe von
(Berechnung: Klärgebühr Schmutzwasser x 1,5 Schmutzfaktor) | 3,07 €/m ³ |
| d) Klärgebühren für Absetzgruben mit Überlauf in Höhe von
(Berechnung: Klärgebühr Schmutzwasser x 30 Schmutzfaktor) | 61,00 €/m ³ |
| e) Klärgebühr für vorbehandeltem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
(Berechnung: Klärgebühr Schmutzwasser x 20 Schmutzfaktor) | 41,00 €/m ³ |

Im Vergleich zum Haushaltsansatz 2024 bleiben die Kosten bei der Produktgruppe **Abwasserbeseitigung** in etwa gleich.

Obwohl eines rückläufigen Frischwasserverbrauch in 2024 (Bemessungsgrundlage für 2026) gegenüber dem Vorvorjahr 2022 (Bemessungsgrundlage für 2024) um rd. 5.500 m³ (rd. 1 %), bei nahezu identischen Ausgaben- und Einnahmenhaushaltsansätzen in 2026 zum Vergleich 2024 lässt sich eine Gebührenerhöhung bei den Klärgebühren vermeiden. Auch durch die zusätzliche Belastung des Ausgleichs der Vorjahresergebnisse 2019 und 2020 (im Saldo eine Unterdeckung von 94.063,66 €) kann dennoch eine, wenn auch nur geringe, Gebührensenkung um 0,02 €/m³ von bisher 2,07 €/m³ auf 2,05 €/m³ erzielt werden.

Bei den Kanalgebühren hingegen fällt die Gebührensenkung viel größer aus. Hier kann durch den Ausgleich der Vorjahresergebnisse 2015 (2. Rate von 250.649,82 €), 2019 (585.890,42 €) und 2021 (132.624,64 €) von insgesamt 969.164,88 € an Überdeckungen eine immense Gebührensenkung erzielt werden.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Schmutzwassergebühr, bestehend aus Klär- und Kanalgebühr, im Vergleich zum Jahr 2024 (letztmalige Gebührenanpassung) um 0,45 €/m³ auf 2,10 €/m³ Abwasser sinkt. Verschiebungen ergeben sich bei der Verteilung innerhalb der Klär- und Kanalgebühr. Die Klärgebühr fällt um 0,02 €/m³ von bisher 2,07 €/m³ auf 2,05 €/m³ und die Kanalgebühr fällt um 0,43 €/m³ von bisher 0,48 €/m³ auf 0,05 €/m³ Abwasser.

Die Niederschlagswassergebühr wird nach unten um 0,18 €/m² von bisher 0,43 €/m² auf 0,25 €/m² angepasst.

Im Zuge der Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Gebührenteil (§ 41) ist auch unter den Absetzungen (§ 40) eine Korrektur vorzunehmen aufgrund des außer Krafttretens des § 51 des Bewertungsgesetzes. Ergänzt wird dahingehend der Verweis auf den § 35 des Landesgrundsteuergesetzes.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Gebührenkalkulation 2026

Entwurf zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung 2026